



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

GZ 920.779/1-II/A/6/91

Präsidium des Nationalrates

1010 W i e n

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

27/SN - 67/ME

Zl.	67	GE/19.91
Datum:	13. SEP. 1991	
Verf.:	1.6. Sep. 1991 <i>Kauer</i>	

Dr. Klausgraber

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes zur Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Österreichischen Bundesbahnen (Bundesbahngesetz 1991)

Die Dienstrechtssektion übermittelt als Beilage 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesbahngesetzes 1991.

9. September 1991
Für den Bundeskanzler:
JABLONER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 920.779/1-II/A/6/91

Bundesministerium für
öffentliche Wirtschaft
und Verkehr

1010 W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

210.559/4-II/1-1991

11. Juni 1991

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes zur Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Österreichischen Bundesbahnen (Bundesbahngesetz 1991)

Der mit dem oben zitierten do. Schreiben übermittelte Entwurf gibt dem BKA Dienstrechtssektion zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

Es fällt auf, daß der Entwurf zum Dienst- und Besoldungsrecht der ÖBB-Bediensteten nur insoweit normative Aussagen enthält, als die - neuzuschaffende juristische Person - "Unternehmen Österreichische Bundesbahn" die Rechte und Pflichten des Bundes gegenüber den aktiven Bediensteten und Pensionisten übernimmt, der Bund weiter den Pensionsaufwand trägt und die ÖBB an den Bund monatlich einen Beitrag zur Deckung des Pensionsaufwandes in der Höhe von 26 % des Aufwandes für Aktivbezüge für Bundesbeamte zu leisten hat. Ansonsten sieht § 14 (offenbar deklarativ (?)) vor, daß durch den gegenständlichen Entwurf die Bestimmungen über das Dienst-, Besoldungs- und Pensionsverhältnis unberührt bleiben. Die Erläuterungen enthalten im wesentlichen nur formale Aussagen, immerhin wird zu § 14 Abs. 1 aber folgende Ausführungen getroffen: "..... nämlich solange, bis eine Neuregelung dieser Normen - insbesondere für nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes neu eintretende Bedienstete - erfolgt."

- 2 -

Damit wird zumindest deutlich, daß der Entwurf eine künftige Neuregelung des Dienst- und Besoldungsrechtes nicht ausschließen will. Aus der Sicht der Dienstrechtssektion ist aber doch die prinzipielle Frage zu stellen, ob eine Neustrukturierung des Bereiches "Österreichische Bundesbahnen" unter Fortschreibung des bisherigen personalrechtlichen Status und die Abkoppelung der mit dem gegenständlichen Entwurf zu erreichenden Neugründung von irgendwelchen Maßnahmen auf dem personellen Gebiet überhaupt sinnvoll ist. Dies umsomehr, als bekanntermaßen die Frage der Personalstruktur einen ganz wesentlichen Schwerpunkt der ÖBB-Reform darstellen muß.

Die Dienstrechtssektion übersieht nicht, daß im Hinblick auf die besondere - auch verfassungsrechtlich präformierte - Struktur des Personals der ÖBB die bisherigen legislatischen Modelle für Ausgliederungen nicht ohne weiteres auf die ÖBB übertragen werden können. Es sollten aber doch die Grundgedanken möglicher Ausgliederungen bedacht werden: Jedenfalls wäre dafür Vorsorge zu treffen, daß nach der Neubildung der juristischen Person mit neu-eintretenden Bediensteten keine von der sonstigen Arbeitswelt abweichende Arbeitsverhältnisse eingegangen werden, daß für die bisherigen Bediensteten - soweit dies rechtlich möglich ist - Verfahren des Wechsels in neue Formen von Dienstverhältnisse geschaffen werden und daß es zu einer gewissen funktionellen Trennung der Administration alter und neuer Dienstverhältnisse kommt. Nach Ansicht der Dienstrechtssektion sollte aus Anlaß der Reform der ÖBB auch erwogen werden, das aus den besonderen politischen Verhältnissen der Zeit nach dem 1. Weltkrieg her-rührende komplizierte System der Rechtserzeugung, das im Ergebnis auf eine Vermengung öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Elemente im Arbeitsverhältnis hinausläuft, durch ein zeitge-mäßeres Verfahren zu ersetzen.

Unter einem ergehen 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates in Wien.

9. September 1991
Für den Bundeskanzler:
JABLONER


F. d. B. d. A.
Doc 08410